

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Prewo u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige gewerbliche PCs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. wie der Begriff „internetfähige PCs“ von der GEZ bzw. im Beschluss der Ministerpräsidenten gebührenrechtlich definiert ist;
2. wie sich nach Auslaufen des Moratoriums, das die Gebührenpflicht von PC mit Internetanschluss bis zum 31. Dezember 2006 aufschiebt, die Regelungen für Handwerker, Landwirte und freie Berufe gestalten, vor allem für Geräte in Zentrale und Filialen, mehrere Geräte auf einem Grundstück, in Fahrzeugen (Autoradios, Laptops in Lkw), bei Zweitgeräten u. Ä. betriebstypischen Konstellationen;
3. wie sich die Gebührenpflicht von PC mit Internetanschluss auf nicht-selbstständige Lehrer, Architekten oder andere Berufe auswirkt, wo im häuslichen Arbeitszimmer am beruflichen PC gearbeitet bzw. der private PC auch beruflich genutzt wird;
4. wie viele Handwerker und freiberuflich Tätige – geschätzt – künftig der Fernseh-Gebührenpflicht von monatlich 17,03 € unterliegen werden;
5. wie hoch das zusätzliche Gebührenaufkommen sein wird, das durch diese Verbreiterung der Gebührenpflicht generiert wird;

6. wie die Stellungnahmen der Hauptverbände der betroffenen Berufsgruppen zu der einzuführenden Gebührenpflicht für internetfähige PCs lauten;
7. ob es nach ihrer Auffassung der Lebenswirklichkeit entspricht, dass in Metzgereien, Schreinereien, Anwaltskanzleien, Praxen, Dentallabors oder anderen Handwerks- oder freiberuflichen Betrieben während der Betriebs- und Arbeitszeiten Fernsehprogramme empfangen werden;
8. ob Handwerker oder Freiberufler die Möglichkeit haben, technisch (etwa durch Verzicht auf eine TV-Karte im PC) auf Fernsehempfang zu verzichten und so der Gebührenpflicht zu entgehen;
9. ob die absehbare Entwicklung hin zum Fernsehempfang mit Mobilgeräten (Laptops, MDAs, Handys) auch für diese Geräte automatisch zu einer Fernseh-Gebührenpflicht von monatlich 17,03 € führen wird;
10. ob sie es für richtig hält, dass das aktuelle Gebührenrecht de facto einem Anschluss- und Benutzungszwang für TV-Dienste gleichkommt für alle, die beruflich (lediglich) das Internet benutzen wollen;

II.

über die Ministerpräsidentenkonferenz kurzfristig darauf hinzuwirken, dass für internetfähige PCs in Handwerksbetrieben, Freiberuflerpraxen und ähnlichen Betrieben anstelle der vollen Rundfunkgebühr allenfalls nur die Hörfunkgebühr erhoben wird.

27. 07. 2006

Dr. Prewo, Kipfer, Haas, Rudolf Hausmann, Knapp, Schmiedel,
Braun, Hofelich, Kipfer, Sakellariou, Stickelberger SPD

B e g r ü n d u n g:

Ab 1. Januar 2007 sollen internetfähige PCs der Gebührenpflicht für Radio und Fernsehempfang unterliegen, wobei es keine Rolle spielt, ob der Internetnutzer an Fernsehempfang interessiert ist oder ob ein Fernsehempfang nach den konkreten Umständen überhaupt möglich oder anzunehmen ist. So sollen ab 1. Januar 2007 u. a. Freiberufler, Handwerker, Landwirte Fernsehgebühren zahlen, auch wenn in ihrem Betrieb oder ihrer Praxis tatsächlich kein Fernsehen empfangen wird.

Da Handwerker, Selbstständige und Freiberufler seit Anfang 2006 zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind (Ärzte darüber hinaus zur Einführung der elektronischen Patientenkarte), werden sie (sofern sie bisher kein Fernsehgerät in ihrer Werkstatt, ihrem Büro usw. haben) eo ipso zu Fernsehgebühren zwangsverpflichtet.

Die GEZ geht bisher davon aus, dass von der technischen Empfangsmöglichkeit generell auf die tatsächliche Nutzung geschlossen werden kann – eine Schlussfolgerung, die für den Fernsehempfang in Privathaushalten weitgehend zutreffen dürfte und vor diesem Hintergrund entstanden ist. Trotzdem trägt auch hier die GEZ in Zweifelsfällen die Beweislast und muss ggf. Stichproben oder Einzelkontrollen durchführen.

Freiberufler, Handwerker, Landwirte und viele andere Gewerbetreibende benötigen heute einen Internet-PC als Arbeits- und Betriebsmittel und setzen ihn auch ausschließlich dafür ein. Eine Schlussfolgerung von der Internetnutzung auf Fernsehempfang ist für diese Berufsgruppen aber keineswegs plausibel. Die Vorstellung, in einem Dentallabor, einer Bäckerei oder Metzgerei werde während des Geschäftsbetriebs ferngesehen, ist fern von der Lebenswirklichkeit. Den Internet-Nutzern wird keine Möglichkeit zugestanden, den unterstellten Automatismus zu widerlegen.

Für viele Gewerbetreibende ist eine Gebühr von 204,36 € im Jahr (oder, sobald nur eine Außenstelle besteht, 408,72 €) eine nicht unwesentliche Belastung. Unzumutbar ist sie dann, wenn ihr keine in Anspruch genommene Leistung entspricht.

Solange eine Regelung fehlt, die der Lebenswirklichkeit der Betriebe wenigstens annähernd Rechnung trägt, muss von der TV-Gebührenerhebung Abstand genommen werden. Schon mit dem von ihnen beschlossenen Moratorium geben die Ministerpräsidenten deutlich zu erkennen, dass an der automatischen TV-Gebührenpflicht etwas nicht in Ordnung ist. Sonst hätte es keinen Grund für ein Moratorium gegeben. Die Gebührenpflicht muss daher so lange ausgesetzt bleiben, bis eine praktikable und lebensnahe Regelung gefunden ist.

Alternativ könnte man immerhin annehmen, dass eine in Werkstätten und Praxen technisch bestehende Hörfunkoption auch tatsächlich genutzt wird, sodass die Heranziehung zu Hörfunkgebühren nicht unverhältnismäßig erscheint.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 30. August 2006 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Ähnlich wie die überwiegende öffentliche Berichterstattung zur Frage der Rundfunkgebührenpflicht von so genannten Internet-PCs ab 1. Januar 2007 ist auch der vorliegende Antrag von einer Vielzahl offensichtlicher Missverständnisse geprägt. Die Landesregierung hält es daher für erforderlich, vorab die Problematik im Gesamtzusammenhang darzustellen:

Anlass des Antrags ist die bereits im Jahr 2004 von der Ländergemeinschaft getroffene Entscheidung, das so genannte PC-Moratorium im Rundfunkgebührenstaatsvertrag, das bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist, nicht zu verlängern. Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, mit dem diese Entscheidung staatsvertraglich niedergelegt wurde, wurde von allen Länderparlamenten ratifiziert. Da die Rundfunkgebührenpflicht schon immer an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes geknüpft ist, führt der Wegfall des Moratoriums dazu, dass ab 1. Januar 2007 Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, nicht mehr von der Rundfunkgebührenpflicht ausgenommen werden.

Um damit verbundene Härten im so genannten nicht privaten, also gewerblichen Bereich abzufedern, wurde bereits zum 1. April 2005 eine Neurege-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

lung in § 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgenommen. Die Regelung besagt, dass, solange es klassische Rundfunkempfangsgeräte im jeweiligen Betrieb gibt, dieses Gerät wie bisher gebührenpflichtig bleibt. Eine Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte entsteht nicht. Nur für den Fall, dass es keine klassischen Geräte mehr gibt, greift die Regelung, dass für den ersten PC, der auch Rundfunk über das Internet empfangen kann, eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, jeder weitere PC oder jedes weitere andere neuartige Empfangsgerät ist dann gebührenfrei.

Festzuhalten ist also, dass mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht die Rundfunkgebührenpflicht für so genannte Internet-PCs eingeführt wurde, sondern dass solche nach Auslaufen des PC-Moratoriums nach allgemeinen Grundsätzen rundfunkgebührenpflichtig werden, weil man mit ihnen Rundfunk empfangen kann.

Da es sich um eine neue Art des Rundfunkempfangs handelt, sind noch nicht alle Einzelfragen bei der konkreten Anwendung des ab 1. Januar 2007 geltenden Rechts geklärt. Hierzu finden zurzeit Gespräche zwischen den Ländern und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten statt. Die Landesregierung setzt sich in diesen Verhandlungen dafür ein, nur eine Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zu erheben, weil über das Internet die linearen Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auch der privaten Konkurrenz nicht gestreamt werden.

I.

zu berichten,

1. wie der Begriff „internetfähige PCs“ von der GEZ bzw. im Beschluss der Ministerpräsidenten gebührenrechtlich definiert ist;

Wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt, sieht der Rundfunkgebührenstaatsvertrag keine Rundfunkgebührenpflicht für „Internet-PCs“ vor. Vielmehr folgt die Gebührenpflicht aus dem allgemeinen Grundsatz, dass für Geräte, mit dem Rundfunk empfangen werden kann, Rundfunkgebühren zu entrichten sind. Bis zum 31. Dezember 2006 ist dieser Grundsatz für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, durch § 11 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag außer Kraft gesetzt.

Eine gebührenrechtliche Definition des Begriffs „internetfähige PCs“ ist daher weder erforderlich noch in einem Beschluss der Ministerpräsidenten oder im Rundfunkgebührenstaatsvertrag enthalten. § 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag definiert vielmehr, was unter einem „neuartigen Rundfunkempfangsgerät“ zu verstehen ist: Darunter fallen insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können. § 11 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag enthält für das sog. PC-Moratorium eine inhaltsgleiche Definition. Ausdrücklich nicht gemeint sind Computer mit einer TV-Karte oder z. B. der Empfang von Fernsehsignalen über DSL-Leitungen. Insoweit handelt es sich um herkömmlichen Fernsehempfang. Hinsichtlich der Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet (www) wiedergeben können, kommt es nach der bisherigen Rechtsprechung zum Rundfunkgebührenrecht auf die spezifische Konfiguration nicht an. Ein Rundfunkempfangsgerät wird vielmehr zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können. Das Tatbestandsmerkmal „ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand“ wird von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt, weil es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um ein Massenverfahren handelt, das auf Pauschalierungen angewiesen ist. Aus diesem Grund wird für Rundfunk-

empfang über Internet ebenso wenig nach einer konkret existierenden Verbindung zum Internet gefragt werden, wie man bei einem Fernsehapparat auch nicht danach fragt, ob es einen Kabelanschluss, eine Satellitenverbindung oder eine Dachantenne gibt. Auch beim Rundfunkempfang über Internet wird die potenzielle Empfangsmöglichkeit ausreichen.

2. wie sich nach Auslaufen des Moratoriums, das die Gebührenpflicht von PC mit Internetanschluss bis zum 31. Dezember 2006 aufschiebt, die Regelungen für Handwerker, Landwirte und freie Berufe gestalten, vor allem für Geräte in Zentrale und Filialen, mehrere Geräte auf einem Grundstück, in Fahrzeugen (Autoradios, Laptops in Lkw), bei Zweitgeräten u. Ä. betriebstypischen Konstellationen;

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung der §§ 1, 2 und vor allem § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Die angesprochenen Berufsgruppen zahlen für neuartige Geräte nur dann Rundfunkgebühren, wenn bislang keine herkömmlichen Radio- oder Fernsehgeräte angemeldet waren. Unabhängig von der Zahl der vorhandenen neuartigen Geräte ist lediglich eine Gebühr zu bezahlen. Werden die Geräte nicht auf zusammenhängenden Grundstücken bereitgehalten, ist für jedes Grundstück eine Gebühr zu entrichten, sofern dort keine herkömmlichen Geräte bereitgehalten werden. Auch das im geschäftlich genutzten Pkw bereitgehaltene Radio löst für die Grundgebühr eine Zweitgerätefreiheit bei neuartigen Geräten aus. Laptops werden als mobile Geräte über eine Inventarliste einem Grundstück zugeordnet.

3. wie sich die Gebührenpflicht von PC mit Internetanschluss auf nichtselbstständige Lehrer, Architekten oder andere Berufe auswirkt, wo im häuslichen Arbeitszimmer am beruflichen PC gearbeitet bzw. der private PC auch beruflich genutzt wird;

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag: Für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden, gilt die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht. Die Frage, wann Geräte zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden, beantwortet sich danach, ob die Geräte zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit des Rundfunkteilnehmers oder eines Dritten genutzt werden. Es kommt daher darauf an, ob die berufliche Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Damit bleibt z. B. der PC eines Lehrers, an dem Zeugnisse geschrieben oder Unterrichtsmaterial aufbereitet wird, gebührenfrei. Der Lehrer geht keiner auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit nach. Aber auch der häusliche PC eines Architekten oder eines anderen Freiberuflers, der zu nicht privaten Zwecken genutzt wird, bleibt gebührenfrei, wenn beispielsweise bereits ein Autoradio angemeldet ist, das dem Grundstück zugeordnet wird, auf dem sich der internetfähige PC befindet (gilt bei Beschränkung auf die Grundgebühr).

4. wie viele Handwerker und freiberuflich Tätige – geschätzt – künftig der Fernseh-Gebührenpflicht von monatlich 17,03 € unterliegen werden;

Die Landesregierung geht derzeit nicht davon aus, dass für so genannte Internet-PCs eine Grund- und Fernsehgebühr in Höhe von 17,03 Euro zu entrichten ist. Im Übrigen liegt weder der GEZ noch den Rundfunkanstalten aussagekräftiges Zahlenmaterial hierzu vor, zumal sich nicht einmal feststellen

lässt, wer aus diesem Personenkreis bereits heute Rundfunkgebühren bezahlt und daher für neuartige Geräte keine zusätzlichen Gebühren zu bezahlen hätte.

5. wie hoch das zusätzliche Gebührenaufkommen sein wird, das durch diese Verbreiterung der Gebührenpflicht generiert wird;

Wird ab 1. Januar 2007 entsprechend den Bestrebungen der Landesregierung lediglich die Grundgebühr (5,52 Euro monatlich) zugrunde gelegt, geht die GEZ davon aus, dass sich aus der Gebührenpflicht für neuartige Geräte folgende Erträge ergeben:

2007: 0,0 Mio. Euro
2008: 5,3 Mio. Euro
2009: 8,6 Mio. Euro
2010: 11,8 Mio. Euro

Bei einer Erhebung der Grund- und Fernsehgebühr (17,03 Euro monatlich) geht die GEZ von folgenden Schätzungen aus:

2007: 2,0 Mio. Euro
2008: 12,0 Mio. Euro
2009: 22,0 Mio. Euro
2010: 32,0 Mio. Euro

Allerdings sind diese Zahlen nur bedingt aussagekräftig, da keine verlässlichen Angaben darüber gemacht werden können, inwieweit eine theoretisch bestehende Gebührenpflicht auch tatsächlich kontrolliert und durchgesetzt werden kann.

6. wie die Stellungnahmen der Hauptverbände der betroffenen Berufsgruppen zu der einzuführenden Gebührenpflicht für internetfähige PCs lauten;

Von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und den Verbänden der freien Berufe wird der Wegfall des Moratoriums eindeutig abgelehnt. Der Protest dieser Institutionen übersieht allerdings in der Regel, dass die Rundfunkgebühr kein Entgelt für konkrete Rundfunknutzungen darstellt, sondern ein Finanzierungsmittel eigener Art darstellt und für die „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ (so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts) zu entrichten ist. Nach wie vor tragen die privaten Haushalte (zu 93 %) die Hauptlast der Rundfunkfinanzierung. Hieran wird auch das Auslaufen des PC-Moratoriums nichts ändern. Aus der Rundfunkgebühr wird im Übrigen nicht nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert, sondern auch z. B. die Landesmedienanstalten und damit die Aufsicht über den privaten Rundfunk.

7. ob es nach ihrer Auffassung der Lebenswirklichkeit entspricht, dass in Metzgereien, Schreinereien, Anwaltskanzleien, Praxen, Dentallabors oder anderen Handwerks- oder freiberuflichen Betrieben während der Betriebs- und Arbeitszeiten Fernsehprogramme empfangen werden;

Wie dargelegt, geht die Landesregierung nicht davon aus, dass ab 1. Januar 2007 für so genannte Internet-PCs eine Fernsehgebühr entrichtet werden muss. Davon abgesehen geht die Fragestellung ganz offensichtlich von der Fehlvorstellung aus, die Rundfunkgebühr sei ein Entgelt für konkrete

Rundfunknutzungen. Dies widerspricht jedoch der eindeutigen Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts (s. Stellungnahme zu Ziffer 6).

8. ob Handwerker oder Freiberufler die Möglichkeit haben, technisch (etwa durch Verzicht auf eine TV-Karte im PC) auf Fernsehempfang zu verzichten und so der Gebührenpflicht zu entgehen;

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich diese Frage nicht stellen wird, da eine Fernsehgebühr für neuartige Geräte nicht fällig wird. Im Übrigen wird erneut darauf hingewiesen, dass ein PC mit TV-Karte bereits heute, d. h. unabhängig vom PC-Moratorium, als herkömmliches Fernsehgerät behandelt wird und als solches rundfunkgebührenpflichtig ist.

9. ob die absehbare Entwicklung hin zum Fernsehempfang mit Mobilgeräten (Laptops, MDAs, Handys) auch für diese Geräte automatisch zu einer Fernseh-Gebührenpflicht von monatlich 17,03 € führen wird;

Fernsehempfang ist lediglich auf spezifisch darauf ausgerichteten DMB- oder DVB-H-Handys möglich. Wer sich ein solches Gerät anschafft, kauft sich im Prinzip ein kleines Fernsehgerät mit der erweiterten Möglichkeit zu telefonieren. Es ist daher selbstverständlich, dass dafür eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist, soweit nicht die Zweitgerätebefreiung (im privaten Bereich) greift. Es ist völlig unproblematisch, der Rundfunkgebührenpflicht zu entgehen, indem Handys angeschafft werden, die sich zum Fernsehempfang nicht eignen. Ähnlich verhält es sich z. B. mit einem Laptop, das mittels USB-Stick DVB-T empfangstauglich gemacht wird.

10. ob sie es für richtig hält, dass das aktuelle Gebührenrecht de facto einem Anschluss- und Benutzungszwang für TV-Dienste gleichkommt für alle, die beruflich (lediglich) das Internet benutzen wollen;

Die Terminologie vom Ausschluss- und Benutzungszwang wird der rechtlichen Einordnung der Rundfunkgebühr als Finanzierungsinstrument für die Gesamtveranstaltung Rundfunk (s. o.) nicht gerecht. Würde man den Rundfunkempfang über Internet, der für eine Vielzahl der Radioprogramme problemlos möglich ist, gänzlich unbeachtet lassen, bestünde die Gefahr, dass bei einem Austausch von herkömmlichen Radiogeräten durch rechnergestützten Radioempfang die Rundfunkgebührenpflicht umgangen werden könnte. Da dies für das Fernsehen derzeit noch nicht zu befürchten ist, weil die linearen Programme nicht gestreamt werden, hält die Landesregierung es für erforderlich, die Rundfunkgebühr für neuartige Geräte auf die Grundgebühr zu begrenzen.

II.

über die Ministerpräsidentenkonferenz kurzfristig darauf hinzuwirken, dass für internetfähige PCs in Handwerksbetrieben, Freiberuflerpraxen und ähnlichen Betrieben anstelle der vollen Rundfunkgebühr allenfalls nur die Hörfunkgebühr erhoben wird.

Die Landesregierung setzt sich bereits für eine solche Lösung ein (s. o.). Die Problematik wird Gegenstand der Sitzung der Rundfunkkommission der Länder am 21. September 2006 sein.

Stächele

Minister des Staatsministeriums
und für europäische Angelegenheiten